

Unternehmensbewertung im Steuerrecht – Teil 1: Verkehrswert

Unternehmensbewertungen für steuerliche Zwecke sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben unter Beachtung der betriebswirtschaftlichen Grundsätze der Ermittlung objektiverer Unternehmenswerte vorzunehmen. Es ist daher wichtig den dem Anlass entsprechenden gesetzlichen Wert zu bestimmen und die entsprechenden Wertermittlungsprämissen und den Stichtag zu beachten.¹⁾

1. Begriff

1.1. Allgemein

In der Literatur wird wiederholt die Meinung vertreten, dass der **Begriff des Verkehrswertes** in § 12 Abs 1 UmgrStG durch das BGBl 1991/699 neu in das Steuerrecht eingeführt wurde und daher zu interpretieren wäre.²⁾ Das UmgrStG definiert den Begriff nicht,³⁾ er ist jedoch dem Steuerrecht nicht fremd.⁴⁾

In der steuerrechtlichen Literatur kommt der Verkehrswert häufig vor. So zB in den EStR 2000:

- Erbschafts Kauf (Rz 134e)
- Leasing (Rz 141, 3225)
- Aufteilung Grundstückserlös nach Verhältnismethode (Rz 588, 2613, 3881)
- Rückstellung für drohende Verluste (Rz 3323)
- Nicht entnommene Gewinne gem § 11a EStG und unentgeltliche Teilbetriebsübertragung (Rz 3860n)
- Überführung eines Grundstückes aus einem luf Betrieb in einen Gewerbebetrieb (Rz 5069)
- Veräußerungserlösaufteilung bei Betriebsaufgabe bzw Veräußerung (Rz 5659, 5659e)
- Grundanteil bei fiktiver AfA (Rz 6447)
- Aufteilung Rente, wenn betriebliches und privates Vermögen übertragen wird (Rz 7034)

Auch der VwGH verwendet den Begriff häufig.⁵⁾

1.2. Vergleich mit anderen Wertbegriffen

Der **ordentliche Wert** gem § 305 ABGB ist der gewöhnliche und allgemeine Wert, bei dem es auf den wirtschaftlichen Zusammenhang und die persönlichen Verhältnisse der Interessenten nicht ankommt. Der unter besonderen Verhältnissen erzielbare Preis ist unbeachtlich.⁶⁾

Der Verkehrswert stellt einen Austauschwert dar und kann zur Bestimmung des ordentlichen Wertes gem § 305 ABGB verwendet werden.

Der **außerordentliche Wert** gem § 305 ABGB ist der Wert für einen bestimmten Interessenten (subjektiv-konkrete Berechnung). Dieser Wert kann durch besondere Verhältnisse innerhalb des Vermögens, den wirtschaftlichen Zusammenhang, aber auch durch persönliche Vorlieben vom ordentlichen Wert abweichen.⁷⁾

Beim außerordentlichen Wert ist der außerordentliche Wert im engeren Sinn und der Wert der besonderen Vorliebe (Affektionswert) zu unterscheiden. Der *außerordentliche Wert im engeren Sinn* beruht auf dem wirtschaftlichen Zusammenhang der zu schätzenden Sache mit anderen Sachen desselben Eigentümers. Der *Affektionswert* ergibt sich aus der Berücksichtigung der besonderen Gefühle des Eigentümers, dem die Sache zB als Erbstück besonders wert sein mag. Der Affektionswert hat keinen Platz in der modernen Unternehmensbewertung, da diese ausschließlich finanzielle Nutzen zu bewerten hat.⁸⁾

Der außerordentliche Wert im engeren Sinn hat Bedeutung im Bereich der Entschädigung, widerspricht aber der Stand-alone-Betrachtung.

Verkehrswert iSd LGB ist der Preis, der bei einer Veräußerung der Sache üblicherweise im *redlichen Geschäftsverkehr* erzielt werden kann. Dabei bleiben besondere Vorliebe und andere ideelle Wertzumessungen außer Betracht.⁹⁾

Der **gemeine Wert** lässt gem § 10 Abs 3 BewG Verfügungsbeschränkungen als persönliche Verhältnisse nicht in die Wertermittlung einfließen. Die Wertermittlung hat primär nach den Kurswerten (§ 13 Abs 1) bzw Verkäufen (Abs 2) zu erfolgen. Die Feststellung des inneren Wertes ist nur subsidiär anzuwenden.

Die deutsche Literatur und Judikatur setzen den Begriff des Verkehrswertes mit dem gemeinen Wert gleich.¹⁰⁾

In der österreichischen Literatur wird zwischen gemeinem Wert und Verkehrswert unterschieden. Der gemeine Wert des § 10 BewG unterscheidet sich nach österreichischer Literaturmeinung vom Verkehrswert durch die Unbeachtlichkeit von persönlichen und ungewöhnlichen Verhältnissen.¹¹⁾

Beim **Teilwert** sind Synergieeffekte wie zB der funktionale Wert zu beachten. Diese sind durch die Stand-alone-Betrachtung beim Verkehrswert unbeachtlich.¹²⁾

Der Verkehrswert stimmt nicht mit dem **beizulegenden Wert nach § 202 UGB** überein.¹³⁾ Der beizulegende Wert wird durch konkrete Nutzungsmöglichkeiten und betriebsbezogene Einflüsse beeinflusst und unterscheidet sich dadurch vom Verkehrswert. Der beizulegende Wert entspricht am ehesten dem Teilwert.

Da der Verkehrswert idR niedriger ist als der Teilwert (= beizulegender Wert),

1) Rz ohne weitere Angaben beziehen sich auf die UmgrStR 2002, die Abkürzung KFS/BW1 entspricht dem neuen Fachgutachten vom 26. 3. 2014, ältere werden mit Jahresangabe bezeichnet.
2) So zB *Rabel* (2010) § 12 Rz 152.
3) *Schwarzinger* (1996) 86; *Huber* (2007) § 12 Rz 122.
4) *AA Hügel* (1999) § 12 Rz 118.
5) Erk 15. 2. 1994, 93/14/0175 betr Aufteilungsverhältnisse im außerbetrieblichen Bereich; Erk 22. 9. 1992, 88/14/0088 – Nachweis des Verkehrswertes genügt nicht als Begründung für eine Teilwertabschreibung.

6) Vgl *Spielbüchler* (2000) Rz 3.
7) Vgl *Spielbüchler* (2000) Rz 4.
8) *Bertl/Schiebel* (2004) unter Verweis auf *Klang*, ABGB.

9) Zum Begriff und Vergleich mit dem gemeinen Wert siehe *Pröll* (2009).
10) *Schürer-Waldheim* (1978) 29.
11) Vgl *Quantschnigg/Schuch* (1993) § 6 Rz 98; *Schürer-Waldheim* (1978) 29, mE unterscheiden sie sich nur hinsichtlich der Verfügungsberechtigung.
12) *Kofler* (2013) § 12 Rz 191.
13) Zustimmung *Kofler*, UmgrSt (2013) § 12 Rz 191; aA *Huber* (2007a) § 23 Rz 89; *Hübner-Schwarzinger/Wiesner* (2005), Stichwort positiver Verkehrswert.

hat ein Unternehmen mit einem *positiven Verkehrswert* jedenfalls einen *positiven beizulegenden Wert*.

1.3. Verkehrswert iSd UmgrStG

Der Wortteil „Verkehr“ leitet sich vom mittelniederdeutschen „*vorkeren*“ ab. Dies bedeutet: In Handelsverkehr treten, unterwegs sein, um Handel zu treiben.¹⁴⁾ Lt *Huber* (2007) § 12 Rz 122 weist der Terminus Verkehrswert auf einen bei Veräußerung erzielbaren Wert hin.

Die EB zu § 12 Abs 1 führen als Ziel des positiven Verkehrswertes an, eine reale Überschuldung zu verhindern.¹⁵⁾ Eine **Überschuldensprüfung** erfolgt jedoch nach einem modifizierten zweistufigen Prüfungsverfahren,¹⁶⁾ das sich am Liquidationswert und den Finanzprognosen orientiert, nicht jedoch an einem positiven Kaufpreis.¹⁷⁾

Der positive Verkehrswert ist eng mit den unternehmensrechtlichen Verboten der **Unter-pari-Emission**¹⁸⁾ (§ 9 Abs 1 AktG, § 6 Abs 1 GmbHG) bzw der **verbotenen Einlagenrückgewähr** (§ 52 AktG, § 82 GmbHG)¹⁹⁾ verbunden.

1.4. Zusammenfassung des Begriffes

Der Verkehrswert iSd UmgrStG entspricht dem ordentlichen Wert des ABGB. Er stellt einen Fremdvergleichswert dar, der ohne Berücksichtigung von echten Synergieeffekten für sich allein zu ermitteln ist.

Verkehrswert:

Dieser repräsentiert jenen Wert, der im **gewöhnlichen Geschäftsverkehr** nach der Beschaffenheit der Sache bei einer **Veräußerung unter Fremden** erzielbar ist. Er beinhaltet auch stille Lasten, stille Reserven sowie den Firmenwert.²⁰⁾

2. Bedeutung des Verkehrswertes

Der Verkehrswert ist ein zentraler Begriff des Umgründungssteuerrechts.

2.1. Erfordernis des positiven Verkehrswertes

Positiver Verkehrswert ist ein Wert größer als Null.²¹⁾ Er ist Anwendungsvoraussetzung für die Einbringung gem Art III (Rz 672), den Zusammenschluss gem Art IV (Rz 1288) und die Realteilung gem Art V (Rz 1514).

Bei Art I, II und VI wird das Erfordernis des positiven Verkehrswertes durch das Firmenbuchgericht geprüft. Feststellungen im Rahmen abgabenbehördlicher Überprüfungen nach einer bereits vorgenommenen Umgründung ändern daran nichts.²²⁾

2.2. Weitere Bedeutung im UmgrStG

- a) Maßstab für rückwirkende Maßnahmen gem § 16 Abs 5 UmgrStG:
 - Diese dürfen nicht zu einem negativen Verkehrswert führen (Rz 879)
 - Basis für vorbehaltene Entnahme (Rz 914)
- b) Basis für Maßnahmen gegen Steuerlastverschiebung (Verkehrswertzusammenschluss Rz 1311 ff, Kapitalkontenzusammenschluss Rz 1316 ff)
- c) Basis für die Berechnung der Ausgleichszahlung bei Realteilung (Rz 1530)

3. Erfordernis eines Gutachtens – Nachweispflicht

Der positive Verkehrswert ist eine Anwendungsvoraussetzung für Art III–V. Umstritten ist, ob eine Nachweispflicht des Steuerpflichtigen besteht, oder ob die Amtswegigkeit des Verfahrens zu beachten ist.

Die Verwaltungspraxis sieht im Nachweis eine Anwendungsvoraussetzung.²³⁾ Laut Literatur stellt der Nachweis eine verfahrensrechtliche Beweislastverteilung dar.²⁴⁾

Kofler kommt zu folgendem Ergebnis: Verletzt der Steuerpflichtige die ihn treffenden Nachweispflichten, ist das Beweismaß der Behörde entsprechend herabgemindert, sie darf der steuerlichen Würdigung den (ggf im Schätzungsweg ermittelten) wahrscheinlichsten Sachverhalt zugrunde legen.²⁵⁾ Für spätere

Prüfungen empfiehlt es sich mE, entsprechende Nachweise des positiven Verkehrswertes zu erstellen bzw aufzuheben (Beweisvorsorge).

Die UmgrStR 2002 enthalten positive und negative Aufzählungen über die Notwendigkeit von Gutachten.

Der Nachweis des positiven Verkehrswertes ist unter folgenden Voraussetzungen nicht notwendig:²⁶⁾

- Eine formlose (Zwischen-)Bilanz (Status) zum Vertragsabschluss wurde erstellt und weist für das einzubringende Vermögen *ein positives Eigenkapital* aus.²⁷⁾
- Es liegen keine Gründe vor, die Anlass dazu geben, an *positiven Zukunftserfolgen zu zweifeln*.²⁸⁾
- Daneben stellt in jenen Fällen, in denen *materielle Prüfungspflicht des Firmenbuchgerichtes* gegeben ist, die Eintragung im Firmenbuch ein Indiz für das Vorliegen eines positiven Verkehrswertes dar.²⁹⁾ Eine Bindung der Abgabenbehörde an die *Rechtsauffassung des Firmenbuchgerichtes* ist nicht gegeben.³⁰⁾ Sofern keine konkreten Prüfungshandlungen durch das Firmenbuchgericht vorgenommen wurden, liegt mE kein starkes Indiz vor.
- Werden *Kapitalanteile ohne Verbindlichkeiten* eingebracht, spricht dies idR für das Vorhandensein eines positiven Verkehrswertes.³¹⁾

Diese Vereinfachung ist notwendig, da es für Minderheitsgesellschafter uU schwierig sein kann, die Daten für eine Unternehmensbewertung zu bekommen. Der Wert von Anteilen an Kapitalgesellschaften ergibt sich idR aus dem prozentuellen Anteil am gesamten Unternehmenswert. Ist nun der Wert des gesamten Unternehmens nicht positiv, ist auch der Wert des Anteiles nicht positiv. Als Gegenargument wird immer wieder vorgebracht, dass der Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft nur mit seiner Einlage haftet. Dabei ergibt sich jedoch maximal ein Verkehrswert von Null. Ein positiver Verkehrswert muss jedoch größer als Null sein. Durch die Neufassung soll Rz 675 nur für Fälle

14) Vgl Duden Bd 7 „Herkunftswörterbuch“ (1963) 738 f.

15) Zur Vertiefung und zum StrukVG siehe *Rabel* (2010) § 12 Rz 145 f.

16) Vgl *Ennöckl* (1990) und OGH 3. 12. 1986, 1 Ob 655/86, zur Durchführung der Überschuldensprüfung siehe FAR 1/1997 in RWZ 1997, 397.

17) AA *Hübner-Schwarzinger/Wiesner* (2005), Stichwort Überschuldung unter Verweis auf OGH 11. 11. 1999, 6 Ob 4/99b.

18) *Schwarzinger* (1996) 44, 51 ff.

19) *Schwarzinger* (1996) 69 ff.

20) Rz 680.

21) Rz 672.

22) Vgl Rz 384 und 385, 631, 1869.

23) Rz 673.

24) Vgl *Kofler* (2013) § 12 Rz 199 iVm 188.

25) *Kofler* (2013) § 12 Rz 199.

26) In der Fassung vor WE 2013 waren die Voraussetzungen in „kumulierter Form“ erforderlich. Die Praxis ging schon bisher davon aus, dass die Gründe einzeln für das Vorliegen eines positiven Verkehrswertes sprechen.

27) Rz 674.

28) Rz 674, Indizien dagegen: zB Verluste in der Vergangenheit und keine Hinweise auf Änderung in Zukunft.

29) Rz 674, durch WE 2013 nur sprachlich angepasst.

30) *Huber* (2007) § 12 Rz 128.

31) Rz 675, durch WE 2013 ergänzt.

anwendbar sein, bei denen kein offensichtlich überschuldeter Gesamtbetrieb vorliegt.

Der Nachweis des positiven Verkehrswertes ist erforderlich:³²⁾

Liegen nach dem *Gesamtbild der Verhältnisse* Umstände vor, die Anlass dazu geben, an der Existenz eines positiven Verkehrswertes zu zweifeln, ist die Vorlage eines Gutachtens erforderlich. Insbesondere bei:

- (buchmäßiger) Überschuldung,
- negativen Erfolgszahlen in der Vergangenheit,
- in der Vergangenheit vorgenommenen (Teilwert-)Abschreibungen von noch im Betrieb befindlichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens mit dem Argument eines geringen oder gar negativen Ertragswertes, sofern den betroffenen Wirtschaftsgütern im Einbringungsvermögen eine gewisse Bedeutung zukommt, oder
- wenn das Vorhandensein des positiven Verkehrswertes dadurch erklärt wird, dass stille Reserven in Wirtschaftsgütern des abnutzbaren Anlagevermögens vorhanden sind und diese durch Neubewertungen dargestellt werden, die auf einer Nutzungsdauer basieren, die von der bisherigen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer erheblich abweichen.

4. Maßgeblicher Stichtag

Der Wert eines Unternehmens und der Stichtag, zu dem dieser Wert ermittelt wurde, sind ein untrennbares Datenpaar. Der Stichtag definiert im Konzept der Zukunftsbezogenheit der Unternehmensbewertung, welcher Zeitraum als Vergangenheit und welcher Zeitraum als Zukunft gilt.³³⁾

Nur für den Stichtag wird eine Aussage getroffen und es ist auch nicht Aufgabe des Gutachters, über die Tage vorher oder nachher Aussagen zu treffen. Streng genommen kann am nächsten Tag schon alles anders ausschauen (Gebäude nach Blitzschlag: 1 Tag vorher Zeitwert, 1 Tag nachher Versicherungsfall). Umso mehr können bei einem bis zu neunmonatigen Rückwirkungszeitraum unvorhergesehene Ereignisse eintreten (Unternehmensbewertung 4,5 Monate vor oder nach *Lehman-Brothers*).

32) Rz 676.

33) *Wollny* (2010) 126.

4.1. Stichtag für den Verkehrswert

Die UmgrStR 2002 enthalten keine Aussagen zum maßgeblichen Stichtag des Verkehrswertes für Maßnahmen gegen Steuerlastverschiebung. ME geht es dabei um steuerliche Abgrenzungen und daher sollte sich der Stichtag an dem Zeitpunkt orientieren, an dem die steuerliche Zurechnung übergeht, dem Einbringungsstichtag.

Die **rückwirkenden Maßnahmen** werden vom Verkehrswert zum Stichtag ermittelt,³⁴⁾ dürfen aber bei Vertragsabschluss zu keinem negativen Verkehrswert führen.

	Stichtag	Vertragsabschluss	Anwendung Art III
Verkehrswert	positiv	positiv	ja
	positiv	negativ	nein
	negativ	positiv	ja
	negativ	negativ	nein

4.2. Stichtag für den positiven Verkehrswert

Da für die rückwirkende Zurechnung der Ergebnisse ein Zwischenabschluss erstellt werden muss, erscheint es einfacher, dafür eine Bewertung vorzunehmen. Aufgrund der Formulierung im Gesetz (arg „jedenfalls“) ist dieser Termin für die Beurteilung jedoch nicht maßgeblich.³⁵⁾

Weist das Vermögen zum Einbringungsstichtag keinen positiven Verkehrswert auf, kann dieser bis zum Abschluss des Einbringungsvertrages durch **rückbezogene Korrekturmaßnahmen** in den Grenzen des § 16 Abs 5 UmgrStG (siehe Rz 873 ff) hergestellt werden.³⁶⁾

Solche Korrekturmaßnahmen können bei nachgewiesener Erzielung von **Gewinnen** (Zwischenbilanz, Status) bzw bei nachhaltiger **Besserung der Ertragslage** (Unternehmensbewertungsgutachten) im Rückwirkungszeitraum, die bei Kenntnis zum Einbringungsstichtag einen positiven Verkehrswert ergeben hätten, unterbleiben³⁷⁾ (zB Sanierungsgewinn).

Die Bestimmung, dass bei nachgewiesenen Gewinnen bzw nachhaltiger Besserung der Ertragslage der positive Verkehrswert als nachgewiesen gilt, führt leider oft dazu, dass versucht wird,

34) Rz 914.

35) Rz 672.

36) Rz 677.

37) Rz 677. Streng genommen widerspricht diese Formulierung dem Stichtagsprinzip der Bewertung. Die Bestimmung der Rz 677 stellt eine Vereinfachung dar, die sich nicht mit betriebswirtschaftlichen Prinzipien deckt.

durch kurzfristige Maßnahmen im Rückwirkungszeitraum einen positiven Verkehrswert nachzuweisen.

Das Vermögen muss am Stichtag, jedenfalls am Tag des Abschlusses des Vertrages, positiv sein. Sofern am Stichtag kein positiver Verkehrswert vorliegt, ist dies unschädlich, sofern dieser bei Vertragsabschluss vorliegt.³⁸⁾ Ist der Verkehrswert am Stichtag positiv, jedoch bei Vertragsabschluss negativ, so ist die Anwendungsvoraussetzung eines positiven Verkehrswertes nicht gegeben.³⁹⁾

Daraus lässt sich folgende Matrix ableiten:

Der Steuerpflichtige hat folgende Möglichkeiten, den positiven Verkehrswert nachzuweisen:

1. *Gutachten zum Stichtag* ergibt einen *positiven* Verkehrswert und es bestehen keine Gründe, diesen zum Vertragsabschluss infrage zu stellen, insb:
 - keine qualifizierte Verschlechterung der Ertragslage,
 - weiters dürfen die rückwirkenden Änderungen nicht höher sein als der zum Stichtag ermittelte Verkehrswert.
2. *Gutachten zum Stichtag* ergibt *keinen* positiven Verkehrswert:
 - die rückwirkenden Änderungen sind größer als der negative Verkehrswert oder
 - nachhaltige Änderung der Ertragslage im Rückwirkungszeitraum (die zu einem anderen Gutachten geführt hätte).
3. *Gutachten zum Vertragsabschluss* ergibt einen *positiven* Verkehrswert.

5. Durchführung der Bewertung

5.1. Gutachtensprinzipien

- Das Gutachten muss begründet sein.⁴⁰⁾ Wenn die dem Gutachten zu-

38) Vgl *Kofler* (2013) § 12 Rz 194.

39) Vgl *Kofler* (2013) § 12 Rz 196; zustimmend *Huber* (2007) § 12 Rz 116, *Huber* (2007a) § 23 Rz 84 ff, *Hügel* (1999) § 12 Rz 121; aA *Rabel* (2010) § 12 Rz 178, *Hübner-Schwarzinger/Wiesner* (2005), Stichwort positiver Verkehrswert: Demnach genügt es, wenn der positive Verkehrswert spätestens bei Vertragsabschluss vorliegt.

40) Rz 673, durch WE 2013 wurde irrtümlich auf das Fachgutachten KFS/BW1 (2006) verwiesen.

grunde liegenden Tatsachen nicht erkennbar sind, ist das Gutachten als Beweismittel unbrauchbar.⁴¹⁾

- **Mangelhafte Gutachten** sind nicht als Nachweis geeignet.
- Die Unternehmensbewertung ist an keine feste Form gebunden.⁴²⁾
- Die **einzuhaltenden Grundsätze** dienen dazu, eine objektivierte, jederzeit nachvollziehbare, ausreichend dokumentierte und in sich methodisch schlüssige Wertfindung zu garantieren.⁴³⁾
- Gutachten zum Nachweis des positiven Verkehrswertes haben Mindestanforderungen zu genügen. Als solche gelten insb⁴⁴⁾ die im Fachgutachten „KFS/BW1 v. 27.2.2006“ aufgestellten Anforderungen.⁴⁵⁾
- Gutachten, die den Grundsätzen des Fachgutachtens KFS/BW1 nicht entsprechen, sind zwar zulässig, aber im Einzelfall auf ihre Nachweiskraft zu untersuchen.⁴⁶⁾
- Es ist ein **objektivierter Unternehmenswert** iSd Pkt 4.1. KFS/BW1 (2006) zu erstellen.⁴⁷⁾
- Das Gutachten ist durch einen Sachverständigen zu erstellen.⁴⁸⁾ Dieser kann auch der steuerliche Vertreter sein.⁴⁹⁾
- Der Sachverständige muss als **neutraler Gutachter** einen objektivierten Wert auf Basis des bestehenden Unternehmenskonzeptes ermitteln.⁵⁰⁾
- **Stand-alone-Betrachtung:** Das zu bewertende Vermögen muss für sich betrachtet einen positiven Verkehrswert aufweisen.⁵¹⁾ So muss lt Rz 678 jeder Mitunternehmeranteil für sich einen positiven Verkehrswert aufweisen, nicht nur die Gesamtheit aller eingebrachten Anteile. Wird die gesamte Mitunternehmerschaft eingebracht, muss diese, nicht jedoch jeder einzelne Mitunternehmeranteil, einen positiven Verkehrswert aufweisen.

- Außerachtlassung von (echten) **Synergieeffekten und Confusio**, unechte Synergieeffekte sind jedoch zu berücksichtigen.⁵²⁾

Unter **Synergieeffekten** versteht man die Veränderung der finanziellen Überschüsse, die durch den wirtschaftlichen Verbund zweier oder mehrerer Unternehmen entstehen und von der Summe der isoliert entstehenden Überschüsse abweichen.

Unechte Synergieeffekte sind solche, die sich ohne Berücksichtigung der Auswirkungen aus dem Bewertungsanlass realisieren lassen oder mit einer nahezu beliebigen Vielzahl von Partnern erzielt werden können,⁵³⁾ zB Verlustvorträge. Durch die selbstständige Definition in Rz 686 ist die neue Definition der realisierten Synergien in Rz 88 nicht zu beachten. **Confusio** stellt die Vermögensänderung durch die Vereinigung von Forderungen und Verbindlichkeiten in einer Hand dar.⁵⁴⁾

- Keine Aussagen enthalten die UmgrStR über das **Ausschüttungsverhalten**,⁵⁵⁾ es richtet sich daher nach Rz 80 KFS/BW1.
- Die verwendeten (Plan-)Größen und Faktoren sind in sich **schlüssig darzustellen** und auf **nachvollziehbare** Art abzuleiten.⁵⁶⁾
- UmgrStR und Literatur gehen nicht auf die Frage ein, inwieweit der Börsenkurswert bzw Verkäufe zu berücksichtigen sind. Gem Rz 17 KFS/BW1 ist der objektivierte Wert anhand von Börsenkurs, Transaktionen oder Multiplikator zu plausibilisieren.

5.2. Ermittlung des objektivierten Wertes

Bei der Normwertermittlung ist aus den für den konkreten Bewertungsanlass relevanten rechtlichen Wertungen insb abzuleiten, aus welchem Blickwinkel die Bewertung zu erfolgen hat, welche Bewertungsmethoden zweckadäquat sind und welche (individuellen) Bewertungsfaktoren einzubeziehen sind.⁵⁷⁾

Der **objektivierte Unternehmenswert** wird unter typisierenden Annahmen mithilfe eines Diskontierungsverfahrens

ermittelt. **Bestehen rechtliche Vorgaben** für die Wertermittlung, richten sich der Blickwinkel der Bewertung sowie der Umfang der erforderlichen Typisierungen und Objektivierungen nach den für die Wertermittlung relevanten rechtlichen Regelungen.⁵⁸⁾

Wichtig ist, dass bei rechtlichen Vorgaben die Leitlinie des KFS/BW1 der Norm angepasst wird und nicht umgekehrt.

Die Ermittlung des objektivierten Wertes des Bewertungsobjektes erfolgt ausgehend von konkreten Plänen durch Typisierung.

5.3. Bewertung, wenn der Stichtag nicht mit dem Jahresabschluss zusammenfällt

Planungsrechnungen werden idR für Geschäftsjahre erstellt. Da die Umgründungsverträge meist nicht am Tag des Abschlusses des Geschäftsjahres abgeschlossen werden und auch der Stichtag der Umgründung oft nicht mit dem des Jahresabschlusses übereinstimmt, stellt sich die Frage, wie die Tage dazwischen behandelt werden müssen.

Dazu findet sich bei *Wollny* (2010) 127 folgender Lösungsvorschlag: Der prognostizierte Ausschüttungsstrom ist zunächst auf den ersten Tag des ersten vollständigen Planjahres zu diskontieren. Anschließend ist dieser Barwert gemeinsam mit dem anteiligen Gewinn des durch den Stichtag zertrennten Wirtschaftsjahres auf den Stichtag zu diskontieren.

Beispiel Hilfsrechnung

Letzter Jahresabschluss: 31. 12. 2013

Stichtag der Bewertung 31. 5. 2014

Planungsrechnung wurde nach Kalenderjahren erstellt.

Für das Unternehmen besteht die Möglichkeit, auf die vorhandene Planungsrechnung den Bewertungsstichtag zu adaptieren (zB Periode 1. 6. –31. 12. 2014, restliche Perioden entsprechen der bisherigen Planung), vgl Bsp bei Wollny (2010) 127.

Unpraktisch und fehleranfällig ist die Umrechnung der vorhandenen Planungsrechnung auf den abweichenden Stichtag.

Bei Ertragswertmethoden findet man auch öfter die Vereinfachung, dass vom Planertrag 2013 der Istgewinn I–V 2013 abgezogen wird. Dies ist zwar einfach, aber ungenau.

41) Vgl *Schimetschek* (1975) 154 und die dort angeführte Literatur.

42) Rz 683.

43) Rz 682.

44) Änderung durch WE 2013.

45) Rz 683, durch WE 2013 Verweis auf KFS/BW1 (2006), mE liegt trotzdem ein dynamischer Verweis vor.

46) Rz 673, durch den WE 2013 wurde die frühere missverständliche Formulierung geändert.

47) Rz 686, durch WE 2013 Verweis geändert, entspricht nunmehr Pkt 4.2.2. KFS/BW1.

48) Rz 673, 682.

49) Rz 685.

50) Rz 685, durch WE 2013 wurde der Verweis auf KFS/BW1 (2006) gelöscht, sonst keine inhaltliche Änderung.

51) Rz 673, 678, 686.

52) Rz 673, 686.

53) Rz 686.

54) Vgl Rz 162.

55) Der Hinweis in Rz 683, wonach das Gutachten nicht auf Vollausschüttungsannahme beruhen muss, wurde durch den WE 2013 gelöscht.

56) Rz 686, vgl *Hager* (2013).

57) Vgl *Rabel* (2010a) 512.

58) Rz 16 KFS/BW1.

Falsch ist das Ergebnis vom Stichtag 31. 12. 2013 (I-V darf in die Bewertung nicht einfließen, ebenso falsch ist der 31. 12. 2014 (fehlt VI–XII)).

In der Praxis bestehen keine Bedenken, den Jahresabschluss ohne Adaptierungen zu übernehmen, wenn dieser einige Tage vor oder nach dem Stichtag (+/- 10 Tage) liegt. Dennoch sollte zumindest eine Plausibilisierung angestellt werden (zB sollte nicht das Weihnachtsgeschäft im Einzelhandel untergehen).

Die Hilfsrechnungen waren schon bisher zur Nachvollziehbarkeit erforderlich und wurden durch den WE 2013 in Rz 684 normiert.

5.4. Methoden zur Wertermittlung

5.4.1. Diskontierungsverfahren

Laut Rz 16 KFS/BW1 ist der objektivierte Unternehmenswert mithilfe eines Diskontierungsverfahrens zu ermittelt.

5.4.2. Multiplikatoren

a) Fachgutachten

Der Multiplikatormethode wurde im neuen Fachgutachten KFS/BW1 breiter Raum eingeräumt. Zum einen zur Verprobung von Bewertungsergebnissen,⁵⁹⁾ zum anderen zur Ermittlung des objektivierten Unternehmenswertes bei „Kleinstunternehmen“:⁶⁰⁾

Bei sehr kleinen Unternehmen kann der objektivierte Unternehmenswert vereinfachend durch die Anwendung eines Multiplikatorverfahrens auf Basis von Erfahrungssätzen ermittelt werden, wenn sich über die auf das Bewertungsobjekt anzuwendenden Erfahrungssätze eine *feste allgemeine Verkehrsauffassung* gebildet hat und die Anwendung dieser Erfahrungssätze nach der *Einschätzung des Wirtschaftstreuhänders* mit ausreichender Sicherheit eine *verlässliche Grundlage der Wertermittlung* darstellt.

Als sehr kleine Unternehmen gelten solche, die die Buchführungsgrenze des § 189 Abs 1 Z 2 UGB nicht überschreiten.

Aus Rz 18 KFS/BW1 ist nicht ersichtlich, wie mit den Ausnahmebestimmungen zur Buchführungspflicht (zB Land- und Forstwirtschaft, Freiberufler) und Kapitalgesellschaften (die unabhängig von der Buchführungsgrenze der Z 2 immer buchführungspflichtig sind) zu verfahren ist.

Die beiden Umschreibungen: „, wenn sich über die ... Erfahrungssätze eine feste allgemeine Verkehrsauffassung gebildet hat“ und „Erfahrungssätze die ... mit ausreichender Sicherheit eine verlässliche Grundlage der Wertermittlung darstellen“ sollten durch die Literatur oder Arbeitsbehelfe der Arbeitsgruppe Unternehmensbewertung operationalisiert werden.

Für mich als Finanzbeamten ist das Wort „kann“ ein Problem, da es Spielräume eröffnet. Besser wäre mE eine Formulierung, wonach bei bestimmten Betrieben, die eine bestimmte Betriebsgröße nicht überschreiten und bei denen keine Planungsrechnungen vorhanden sind, der Unternehmenswert verpflichtend durch eine Multiplikatormethode zu ermitteln ist, wenn die Faktoren (zB durch die Arbeitsgruppe) anerkannt sind.

b) Hinweis (d) Bundessteuerberaterkammer vom 13. 3. 2014

Nach Tz 58 des Hinweises dürfen WT auftragsgemäß bei Ermittlung eines objektivierten Wertes von KMU als Sachverständige von den Grundsätzen des IDW S1 (2008) abweichen und zB aufgrund von branchenspezifischen Hinweisen oder Richtlinien von berufsständischen Einrichtungen bewerten. Weicht dieses Ergebnis von dem nach IDW S1 (2008) ermittelten Ergebnis ab, hat er den Auftraggeber darauf hinzuweisen.⁶¹⁾

c) UmgrStR 2002

Laut Rz 680 ist ein Verkehrswert jener Wert des Vermögens, der **nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Methoden** ermittelt worden ist. Laut Rz 673 kann von den Grundsätzen des KFS/BW1 abgewichen werden, wenn die Nachweis-kraft des Gutachtens dadurch nicht leidet.

Rz 1354 normiert für die Verkehrswertermittlung bei Zusammenschlüssen, dass diese nach anerkannten betriebswirtschaftlichen und branchenspezifischen Grundsätzen ermittelt werden müssen.

Solange es keine gesicherten Erfahrungssätze gibt, ist deren Überprüfung jedoch schwierig bis unmöglich und ihre Nachweis-kraft daher zweifelhaft.

d) Gerichtspraxis

Die Methode zur Ermittlung des Verkehrswertes eines Unternehmens ist ein Problem der Betriebswirtschaftslehre. Das Beweisergebnis ist vom Gericht insoweit frei zu würdigen, als das gewählte System der gestellten Aufgabe adäquat zu sein hat.⁶²⁾ Das Gutachten ist aus dem Befund unter Beachtung der Denkgesetze und des Stands der Wissenschaft abzuleiten.⁶³⁾

Das fehlende theoretische Fundament und die geringe Zahl an Vergleichsunternehmen wurden von der Wissenschaft als Kritik an oder Argument gegen Multiplikatoren vorgebracht.⁶⁴⁾

Sofern eine gesicherte Datenbasis vorhanden ist und die Rahmenbedingungen für eine intersubjektive Nachvollziehbarkeit geschaffen wurden, werden auch für steuerliche Zwecke Multiplikatormethoden anerkannt werden können.

5.4.3. Sonstige Methoden

Das **Wiener Verfahren 1996** wird zwar vom VwGH für die Ermittlung des gemeinen Wertes⁶⁵⁾ akzeptiert, wird aber von der Finanzverwaltung zum Nachweis eines zweifelhaften positiven Verkehrswertes nicht anerkannt.⁶⁶⁾

Das **vereinfachte Ertragswertverfahren**⁶⁷⁾ gem § 199 dBewG ist keine betriebswirtschaftlich anerkannte Methode.

5.4.4. Zusammenfassung

Aus der Vielzahl von Methoden sind die Diskontierungsverfahren immer, die Multiplikatormethoden jedoch nur mit Einschränkungen anwendbar. Dabei zeigt sich die Verwaltungspraxis großzügiger als die betriebswirtschaftliche Literatur und die Judikatur.

59) Rz 118 ff KFS/BW1.

60) Rz 18 KFS/BW1.

61) Daraus ergibt sich mE, dass beide zu rechnen sind und das betriebswirtschaftlich richtige Ergebnis sich aus IDW S1 (2008) ergibt.

62) OGH 25. 9. 2003, 2 Ob189/01k zum Verkehrswert (ordentlichen Wert) gem § 305 ABGB.

63) Vgl Schimetschek (1975) 154, zur Beweiswürdigung vgl Hager (2013).

64) Vgl zB Löhnert/Böckmann (2012) 682.

65) Vgl zB VwGH 27. 8. 1990, 89/15/0124.

66) Rz 681.

67) Vgl zB Beumer/Duscha (2012).

Anmerkungen und Literaturhinweise

Bertl/Schiebel, Der objektive (ordentliche) Wert gemäß ABGB entspricht nicht der vollen Abfindung im Sinne des Gesellschaftsrechts! Teil 2, RWZ 2004/2, zitiert: *Bertl/Schiebel* (2004).

Beumer/Duscha, Steuerliche Bewertungsmaßstäbe, in *Peemöller* (Hrsg), Praxishandbuch der Unternehmensbewertung, 2012, zitiert: *Beumer/Duscha* (2012).

(d) *Bundessteuerberaterkammer*, Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zu den Besonderheiten bei der Ermittlung eines objektivierte Unternehmenswerts kleiner und mittelgroßer Unternehmen, vom 13. 3. 2014 (gleichlautend mit dem IDW-Praxis-hinweis 1/2014 (IDW Fachnachrichten, Heft 4/2014, 282 ff).

Ennöckl, Die Anwendung des Strukturverbesserungsgesetzes bei Überschuldung von Unternehmen oder Betrieben, in *Vodrazka*, Strukturverbesserung, Praxis und Recht – FS Helbing, 1990, zitiert: *Ennöckl* (1990).

Hager, Was ist bei Prüfung eines Unternehmensbewertungsgutachtens zu beachten? RWZ 2013/91, zitiert: *Hager* (2013).

Huber, § 12 Anwendungsbereich, in *Wundsam ua*, UmgrStG, 2007, zitiert: *Huber* (2007).

Huber, § 23 Anwendungsbereich, in *Wundsam ua*, UmgrStG, 2007, zitiert: *Huber* (2007a).

Hübner-Schwarzinger/Wiesner, Umgründungslexikon, 2005, zitiert: *Hübner-Schwarzinger/Wiesner* (2005).

Hügel, XI. Positiver Verkehrswert, in *Hügel ua*, Kommentar zum Umgründungssteuergesetz, 1999, abgefragt 6. 8. 2008, zitiert: *Hügel* (1999).

Kofler, Umgründungssteuer, 2013, zitiert: *Kofler* (2013).

Löhnert/Böckmann, Multiplikatorverfahren in der Unternehmensbewertung, in *Peemöller* (Hrsg), Praxishandbuch der Unternehmensbewertung, 2012, zitiert: *Löhnert/Böckmann* (2012).

Quantschnigg/Schuch, Einkommensteuer-Handbuch, 1993, zitiert: *Quantschnigg/Schuch* (1993).

Pröll, Betriebsaufgabe: Der gemeine Wert und seine „Tücken“, ÖStZ 2009/163, zitiert: *Pröll* (2009).

Rabel, § 12 Anwendungsvoraussetzungen, in *Helbich*, Handbuch der Umgründungen, 2010, zitiert: *Rabel* (2010).

Rabel, Normwerte in der Bewertungspraxis, in *Königsmaier* (Hrsg), Unternehmensbewertung – FS Mandl, 2010, zitiert: *Rabel* (2010a).

Schimetschek, Der Sachverständigenbeweis im Abgabenverfahren, FJ 1975, 153 ff, zitiert: *Schimetschek* (1975).

Schürer-Waldheim, Wertbegriffe im österreichischen Abgabenrecht, 1978, zitiert: *Schürer-Waldheim* (1978).

Schwarzinger, Der positive Verkehrswert in der Umgründung, 1996, zitiert: *Schwarzinger* (1996).

Spielbüchler, § 305, in Rummel ABGB, 2000, zitiert: *Spielbüchler* (2000).

Wollny, Der objektivierte Unternehmenswert, 2010, zitiert: *Wollny* (2010).

Fotostudio meister eider



Der Autor:

Mag. Ing. Peter Hager ist Fachexperte beim Bundesweiten Fachbereich Einkommen- und Körperschaftsteuer im BMF.

Kontakt: peter.hager@bmf.gv.at

LexisNexis® Online
SteuerPraxis

Der direkte Weg zur Info
im Steuerrecht.

Jetzt testen unter:
steuerpraxis.lexisnexis.at

 LexisNexis®

